

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 9

Ausgabetag: 04.08.2022

48. Jahrgang

	INHALT	Seite
28.)	Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die wesentliche Änderung der DK I-Deponie am Standort „Eichenallee“ in Hünxe	78
29.)	Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom 01.08.2022; <u>hier</u> : Flurbereinigung Berkelaue III	83

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.
Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde
Schermbeck –www.schermbeck.de– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.
Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.
Druck: Gemeindeeigene Druckerei.*



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

28.)

Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die wesentliche Änderung der DK I-Deponie am Standort „Eichenallee“ in Hünxe

Die Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 12.05.2022 die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.04.2014 i. d. F. v. 01.12.2014 für die Austonung und Deponie „Eichenallee“ mit dem Ziel einer Erhöhung der jährlichen Tongewinnungsmenge der Austonung sowie der jährlichen Ablagerungsmenge der Deponie Eichenallee beantragt. Dabei handelt es sich um eine wesentliche Änderung i. S. d. § 35 Abs. 2 KrWG der Deponie Eichenallee wodurch die Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG erforderlich ist.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für dieses Verfahren zuständig. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Auf Grundlage der Genehmigungen für die Austonung und die Deponie am Standort „Eichenallee“, an der Eichenallee in 46569 Hünxe (Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.2014 in der Fassung vom 01.12.2014 gemäß § 35 Abs. 2 KrWG und in Verbindung mit Abgrabungsgesetz NRW sowie der Teilgenehmigung zur Tongewinnung von 15.02.2013), werden seit 2013 die anstehenden hochwertigen Tone abgebaut bzw. gewonnen sowie seit 2014 die Deponie Eichenallee errichtet und betrieben. Die Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG beabsichtigt, die bisherigen jährlichen Tongewinnungsmengen sowie die bisherigen jährlichen Ablagerungsmengen der Austonung und Deponie Eichenallee zu erhöhen. Die maximale jährliche Austonungsmenge der Austonung soll 600.000 Mg/a betragen, die maximale jährliche Ablagerungsmenge von mineralischen Abfällen auf der Deponie Eichenallee soll 1.200.000 Mg/a betragen. Weitere Änderungen an der Austonung oder der Deponie Eichenallee sind nicht beabsichtigt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **08.08.2022 bis einschließlich 07.09.2022** im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck in Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der nachfolgend genannten Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag und Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus am **26.08.2022** ganztägig geschlossen bleibt und insofern eine Einsichtnahme nicht möglich ist.

Hinweis:

Bei der Einsichtnahme der Unterlagen sind die zum Zeitpunkt der Offenlage geltenden Corona-Schutzmaßnahmen zu beachten.

Der Plan und der Inhalt der Bekanntmachung sind in diesem Zeitraum auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> sowie im UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/startseite> einzusehen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW, § 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **07.10.2022**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens 52.05.00-EA-Z-149-7) oder bei der Gemeinde Schermbeck, Fachbereich 4 -Bauverwaltung-, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
2. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Sie werden nicht mehr berücksichtigt.
3. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht erfolgen. Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: Es sind die Namen aller Familienmitglieder, für die die Einwendung gelten soll, leserlich anzugeben und von allen unterschreibungsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen. Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.
Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

4. Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet jedoch unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form zu senden. Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu folgende elektronische Zugangsmöglichkeiten eröffnet:

Für **verschlüsselte E-Mails** und **Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS)** nutzen Sie bitte folgende Adresse:

poststelle@brd.sec.nrw.de

Falls Sie eine **De-Mail** senden möchten, schreiben Sie bitte an:

poststelle@brd-nrw.de-mail.de

Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.

5. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Trägerin des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Trägerin des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG anstelle des Erörterungstermins. Die Bezirksregierung Düsseldorf behält sich vor, von dieser Möglichkeit in Gebrauch zu machen.

7. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde festgestellt, dass für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 UVPG besteht. Daher wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz - ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die das Vorhaben betreffenden entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen enthalten, insbesondere
 - das Antragsschreiben und den Erläuterungsbericht,
 - den Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung des UVP-Berichts,
 - die Immissionsprognose für Staub, die Immissionsprognose Lärm, sowie das Gutachten Verkehr,
 - die forstrechtliche Würdigung,
 - den landschaftspflegerischen Fachbeitrag und

- den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Wie oben erwähnt erhält auch die Vorhabenträgerin die Einwendungen zwecks einer möglichen Erwiderung. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 35 KrWG, § 73 VwVfG. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

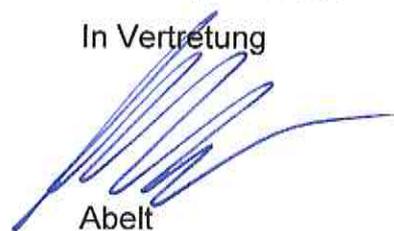
<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Schermbeck, 01.08.2022

Der Bürgermeister

In Vertretung



Abelt

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 9
der Gemeinde Schermbeck vom 04.08.2022,
S. 78

**Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde**

48653 Coesfeld, 01.08.2022
Leisweg 12
Tel: 0251/411-5003

Flurbereinigung Berkelaue III
Az.: 33.5 – 4 13 03 -

29.)

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet gemäß § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung.

1. Mit dem **01.10.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan Berkelaue III vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist für den Flurbereinigungsplan individuell in Absprache mit den betroffenen Beteiligten erfolgt.
4. Wird der Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. §§ 34 und 85 FlurbG.
6. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ausführungsanordnung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen gem. § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbar gewordene Flurbereinigungsplan

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der einvernehmlicher Einzelfallregelungen zur Besitzeinweisung bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke. Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher. Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- *durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.nrw.de.mail.de*
- *durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de*

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Berkelaue III überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe.

Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
9a Senat (Flurbereinigungsgericht),
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sei. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 30803) der der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise: Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag:

(LS)

gez. Andreas Grotendorst

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr.9
der Gemeinde Schermbeck vom 04.08.2022,
S. 83